

Bekanntmachung

1. Änderung der Satzung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für ausgewählte Grundschulen der Stadt Bielefeld vom 18.07.2012

vom 02.10.2020

Aufgrund des § 84 Abs. 1 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 358) und der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) sowie § 60 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666; SGV. NW 2023) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218 b, ber. S. 304 a) hat der Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld zusammen mit zwei Ratsmitgliedern im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung am 15.09.2020 folgende 1. Änderungsatzung erlassen:

Artikel 1

- 1.) In § 1 der Satzung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für ausgewählte Grundschulen der Stadt Bielefeld vom 18.07.2012 zuletzt geändert durch die Satzung vom 03.09.2020 werden zu den dort aufgeführten Grundschulen die nachstehend aufgeführten Grundschulen zusätzlich eingefügt:

Brocker Schule

Queller Schule und

Grundschule Ummeln

- 2.) Für die vorgenannten Grundschulen der Stadt Bielefeld wird ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schuleinzugsbereich gebildet. Die räumlichen Abgrenzungen der rechtsverbindlichen Schuleinzugsbereiche ergeben sich aus dem dieser Satzung als deren Bestandteil beigefügten Verzeichnis über die Abgrenzung der Schuleinzugsbereiche für die vorgenannten Grundschulen der Stadt Bielefeld. Sie sind ferner der bei dem Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld (Amt für Schule, Abteilung Schulentwicklungs- und Bildungsplanung, Kommunales Bildungsbüro) niedergelegten Karte über die Schuleinzugsbereiche zu entnehmen.

Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Oberbürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Bielefeld, den 02.10.2020

gez. Clausen
Oberbürgermeister